Vertrag

betreffend Friedhof- und Bestattungswesen
sowie öffentliche WC-Anlagen

zwischen

Einwohnergemeinde Bürglen, UID CHE-115.076.389, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen

handelnd durch den Gemeinderat, dieser bei Vertragsunterzeichnung vertreten durch die Gemeindepräsidentin Luzia Gisler und Gemeindeschreiber Stephan Huber

EWGB

sowie

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bürglen, UID CHE-108.929.667, 6463 Bürglen

handelnd durch den Kirchenrat, dieser bei Vertragsunterzeichnung vertreten durch den Präsidenten Rafael Mathys und Sekretärin Fabienne Kempf-Herger

rkKG

angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2021
sowie
an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2021
und
genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 12. April 2022

I. Einleitende Feststellungen

1. Aufgrund der Verfassung des Kantons Uri (Kantonsverfassung [KV]; RB 1.1101) handelt es sich beim Friedhof- und Bestattungswesen um eine lokale Aufgabe, die grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde fällt (Art. 107 Abs. 1 KV). Die Kirchgemeinden erfüllen hingegen die kirchlichen Aufgaben einer Gemeinde, wie sie sich aus der Verfassung und dem Organisationsstatut ergeben (Art. 107 Abs. 2 KV).

2. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Einwohnergemeinde Bürglen eine Friedhofverordnung (Erlass Nr. 20.61 im Rechtsbuch der Gemeinde Bürglen [FHV; RBB 20.61]) erlassen. Die Verordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. April 1999 gutgeheissen und im Laufe der Zeit mehrmals angepasst, letztmals mit Beschluss vom 21. November 2019.

3. In der Friedhofverordnung werden den beiden Körperschaften römisch-katholische Kirchgemeinde Bürglen (nachfolgend rkKG) sowie Einwohnergemeinde Bürglen (nachfolgend EWGB) Zuständigkeiten rund um das Friedhof- und Bestattungswesen zugewiesen.

4. Zudem schlossen die rkKG sowie die EWGB am 9. bzw. 15. September 1999 einen Vertrag betreffend Friedhof- und Bestattungswesen.

5. Mit dem vorliegenden Vertrag - welcher gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 FHV eingegangen wird - ersetzen die Parteien den Vertrag vom 9. bzw. 15. September 1999. Mit dem neuen Vertrag sollen die im Grundsatz in der Friedhofverordnung festgelegten Zuständigkeiten im Einzelnen konkretisiert werden. Zudem werden im vorliegenden Vertrag die jährlich auszurichtenden Entschädigungen zwischen den Parteien neu festgelegt.

6. Die rkKG ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags Eigentümerin des Grundstücks L292.1205 Bürglen (Kirchgebäude inkl. Friedhof und übriger Umschwung), während die EWGB Eigentümerin der Grundstücks L291.1205 Bürglen (Kirchweg), L314.1205 Bürglen (Kirchplatz) und L770.1205 Bürglen (Totenkapelle) ist. Im Weiteren sind die Parteien zu je ½ Bruchteilen Miteigentümer des Grundstücks L303.1205 Bürglen (öffentliche WC-Anlagen).

II. Betrieblicher und baulicher Unterhalt

7. Grundsatz

7.1 Die Parteien halten fest, dass die jeweiligen Eigentümer ihre Grundstücke auf eigene Kosten unterhalten. Sowohl der betriebliche als auch der bauliche Unterhalt gehen daher grundsätzlich zulasten der Grundeigentümerschaft von L291.1205 Bürglen, L292.1205 Bürglen, L314.1205 Bürglen sowie L770.1205 Bürglen.

7.2 Die Kosten des betrieblichen und baulichen Unterhalts des Grundstücks L303.1205 Bürglen übernehmen die Parteien entsprechend ihren Miteigentumsanteilen je zur Hälfte.

8. Ausnahmen

8.1 Im Grundbuch ist zulasten des Grundstücks L292.1205 Bürglen die Dienstbarkeit «Öffentliches Fahrwegrecht zugunsten Einwohnergemeinde Bürglen» eingetragen. Gestützt auf den dazugehörigen Beleg Not.Urk. MM/2006/111 vom 23. Oktober 2006 hat die EWGB den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Kirchwegs (inkl. Wegbeleuchtung) vollumfänglich zu übernehmen. Das Ausmass und die Fläche der Unterhaltspflicht ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Planbeilage (Beilage 1; blau markiert).

8.2 Am westlichen Ende des Grundstücks L292.1205 Bürglen befindet sich entlang des Kirchwegs ein Unterstand für die Fahrräder der Schulkinder. Die EWGB hat den Fahrradunterstand im Jahr 2000 in Absprache mit der rkKG als Grundeigentümerin finanziert. Die EWGB hat den baulichen und betrieblichen Unterhalt des Fahrradunterstands vollumfänglich zu übernehmen. Das Ausmass und die Fläche der Unterhaltspflicht ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Planbeilage (Beilage 1; orange markiert). Die Parteien haben am 9. September 2021 einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen (Not.Urk. 47/21 LM).

8.3 Vorbehalten bleiben im Weiteren gegenseitige Beauftragungen der Parteien im Zusammenhang mit der konkreten Unterhaltsbesorgung (vgl. Ziff. 9.3 und 9.4). Diese Beauftragungen sind indes entschädigungspflichtig (vgl. Ziff. 12.1 und 12.2) und vermögen daher an der grundsätzlichen Pflicht zur Übernahme des betrieblichen und baulichen Unterhalts gemäss Ziffer 7.1 und 7.2 nichts zu ändern.

III. Zuständigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen sowie im Zusammenhang mit den öffentlichen WC-Anlagen

9. Zuständigkeiten rkKG

9.1 Die Zuständigkeiten der rkKG richten sich nach der Friedhofverordnung.

9.2 Zudem obliegt der rkKG gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrags der betriebliche und bauliche Unterhalt des Grundstücks L292.1205 Bürglen (Art. 2 Abs. 3 FHV).

9.3 Im Weiteren übernimmt die rkKG gegen separate Entschädigung der EWGB die inneren Dienste in der Totenkapelle auf dem Grundstück L770.1205 Bürglen. Das von der rkKG angestellte Personal hat diesbezüglich insbesondere die folgenden Aufgaben zu erledigen:

- Bei einer Aufbahrung: Tägliches Auf- und Abschliessen der Kapelle (8.00 Uhr - 20.00 Uhr) sowie Kontrolle des Leichnams am Morgen und Abend;
- Bedienung der Allgemeinbeleuchtung;
- Kühlkatafalke nach jeder Aufbahrung reinigen und vor der Aufbahrung abstauben sowie einmal jährlich Lüftungsgitter reinigen;
- Wöchentliches Lüften des Kapellen-Innenraums und Geräteraums;
- Monatliche Reinigung des Kapellen-Innenraums und Geräteraums, davon eine jährliche Grundreinigung;
- Bedienung der Heizung (Raumtemperatur max. 15°C; abends ausschalten) und Kühlanlage;
- Meldung von Schäden an Gebäude und Einrichtungen an die Gemeindeverwaltung.

9.4 Die rkKG übernimmt zusätzlich gegen separate Entschädigung der EWGB den Abwartsdienst an der gemeinsamen öffentlichen WC-Anlage. Das von der rkKG angestellte Personal hat diesbezüglich insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Tägliches Auf- und Abschliessen der WC-Anlage (8.00 – 20.00 Uhr) inkl. Wartung;
- Gewährleistung der Sauberkeit und Bereitstellung von notwendigen Verbrauchsmaterialien wie WC-Papier, Seife und Handtücher (im Rahmen der täglichen Wartung);
- Mindestens eine wöchentliche, gründliche Reinigung;
- Meldung von Schäden an WC-Anlage und Einrichtungen an den Kirchenverwalter.

10. Zuständigkeiten EWGB

10.1 Die Zuständigkeiten der EWGB richten sich nach der Friedhofverordnung.

10.2 Zudem obliegt der EWGB gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrags der betriebliche und bauliche Unterhalt der Grundstücke L291.1205 Bürglen, L314.1205 Bürglen und L770.1205 Bürglen (Art. 14a Abs. 2 FHV).

IV. Entschädigung

11. Pauschalentschädigung für die von der rkKG erbrachten Dienste und Leistungen

11.1 Die EWGB entrichtet gegenüber der rkKG einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 19'000.00.

11.2 Die Entschädigung gilt als Beitrag an die Personalkosten, den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie generell als Abgeltung für die von der rkKG übernommenen Aufgaben gemäss Friedhofverordnung.

11.3 Übersteigen die tatsächlich anfallenden Kosten der rkKG den Pauschalbetrag gemäss Ziffer 11.1 hiervor dauernd und wesentlich, kann die EWGB auf Gesuch der rkKG eine Erhöhung des Pauschalbetrags beschliessen.

11.4 Eine Erhöhung der Pauschalentschädigung (vgl. Ziff. 11.3) bedarf keiner formellen Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Vertrags und ist daher im Grundsatz jederzeit möglich. Die Vertragsparteien ermächtigen ihre jeweiligen Räte, entsprechende Verhandlungen zu führen und ggf. einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

12. Zusätzliche Entschädigungen für Abwartsdienste der rkKG

12.1 Für die Besorgung des inneren Dienstes in der Totenkapelle (Ziff. 9.3) entrichtet die EWGB gegenüber der rkKG zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 3'000.00.

12.2 Für die Besorgung des Abwartsdienstes in der öffentlichen WC-Anlage (Ziff. 9.4) entrichtet die EWGB gegenüber der rkKG zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 3'000.00.

12.3 Für eine Anpassung der Pauschalentschädigungen gemäss Ziffer 12.1 bzw. 12.2 gelten die Ziffern 11.3 und 11.4 sinngemäss.

13. Ausserordentliche Kosten

13.1 Die Kosten für ausserordentliche bauliche Unterhalts- und Sanierungskosten an der bestehenden Friedhofanlage sowie ausserordentliche Anschaffungskosten an betriebsnotwendigen Gerätschaften werden von rkKG und EWGB gemeinsam getragen und die Kostenaufteilung aufgrund einer Projektvorlage von Fall zu Fall festgelegt. Die erforderlichen Kredite werden von den zuständigen Instanzen der EWGB und rkKG bewilligt.

13.2 Sofern aus Sicht der rkKG ausserordentliche Kosten im Sinne von Ziffer 13.1 anstehen, hat sie die EWGB im Vorfeld zu informieren, ein entsprechendes Kostenbeteiligungsgesuch an die EWGB zu richten und darin zu begründen, inwiefern es sich um ausserordentliche Kosten handelt, welche durch den Pauschalbetrag gemäss Ziffer 10.1 nicht abgedeckt sind. Ferner hat die rkKG die EWGB bereits in der Planungsphase miteinzubeziehen. Sofern die EWGB einer Kostenbeteiligung zustimmt, kommt ihr bei der Planung und Umsetzung des Bauvorhabens ein Mitspracherecht zu.

13.3 Die Kosten für einen Ausbau, eine Erweiterung oder eine Verkleinerung des Friedhofs hat vollumfänglich die EWGB zu tragen. Die rkKG hat ein Mitspracherecht bei der Umsetzung der baulichen Massnahmen, soweit die bauliche Veränderung Grundeigentum der rkKG betrifft.

14. Zahlungsmodalitäten

14.1 Mit der Ausrichtung der jährlichen Entschädigungen gemäss Ziffern 11, 12.1 und 12.2 erklären sich die Parteien gegenseitig als auseinandergesetzt. Jede Partei hat somit im Übrigen für den betrieblichen und baulichen Unterhalt gemäss den Eigentumsverhältnissen an den jeweiligen Grundstücken aufzukommen. Vorbehalten bleibt eine zusätzliche Kostenbeteiligung der EWGB gemäss Ziffer 13.1 ff.

14.2 Die Entschädigungen gemäss Ziffern 11, 12.1 und 12.2 sind von der EWGB jeweils bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres (Verfalltag) auf eine von der rkKG bekanntgegebene Kontoverbindung zu überweisen.

14.3 Die Entschädigungen gemäss Ziffern 11, 12.1 und 12.2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik vom Januar 2021 von 100.1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100.0 Punkte). Sie werden jährlich auf den 1. Januar an den Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals für das Jahr 2023. Die neuen Beträge werden wie folgt berechnet:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{Basisunterhaltsbeitrag x neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

V. Schlussbestimmungen

15. Inkraftsetzung und Vertragsdauer

15.1 Der vorliegende Vertrag bedarf der Annahme der Einwohnergemeinde- sowie der Kirchgemeindeversammlung und muss anschliessend durch den Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt werden (Art. 107 Abs. 5 KV).

15.2 Sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 15.1 erfüllt sind, tritt der Vertrag - gegebenenfalls rückwirkend - per 1. Januar 2022 in Kraft. Er ersetzt den vormaligen Vertrag vom 9. bzw. 15. September 1999.

15.3 Der Vertrag wird auf eine feste Minimaldauer von zehn Jahren abgeschlossen. Er dauert somit fest bis mindestens 31. Dezember 2031. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren jährlich auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2031.

15.4 Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend und wird zum Vertrag auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren jeweils jährlich auf den 31. Dezember erfolgen.

Für die Einwohnergemeinde Bürglen

Bürglen, 24.01.2022

GEMEINDE BÜRGLEN/URI

Luzia Gisler
Gemeindepräsidentin

Stephan Huber
Gemeindeschreiber

Für die römisch-katholische Kirchgemeinde Bürglen

Bürglen, 13.01.22

Rafael Mathys
Kirchenratspräsident

Fabienne Kempf-Herger
Sekretärin

Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Uri

Durch den Regierungsrat an seiner Sitzung vom 12. April 2022 genehmigt.

REGIERUNGSRAT KANTON URI

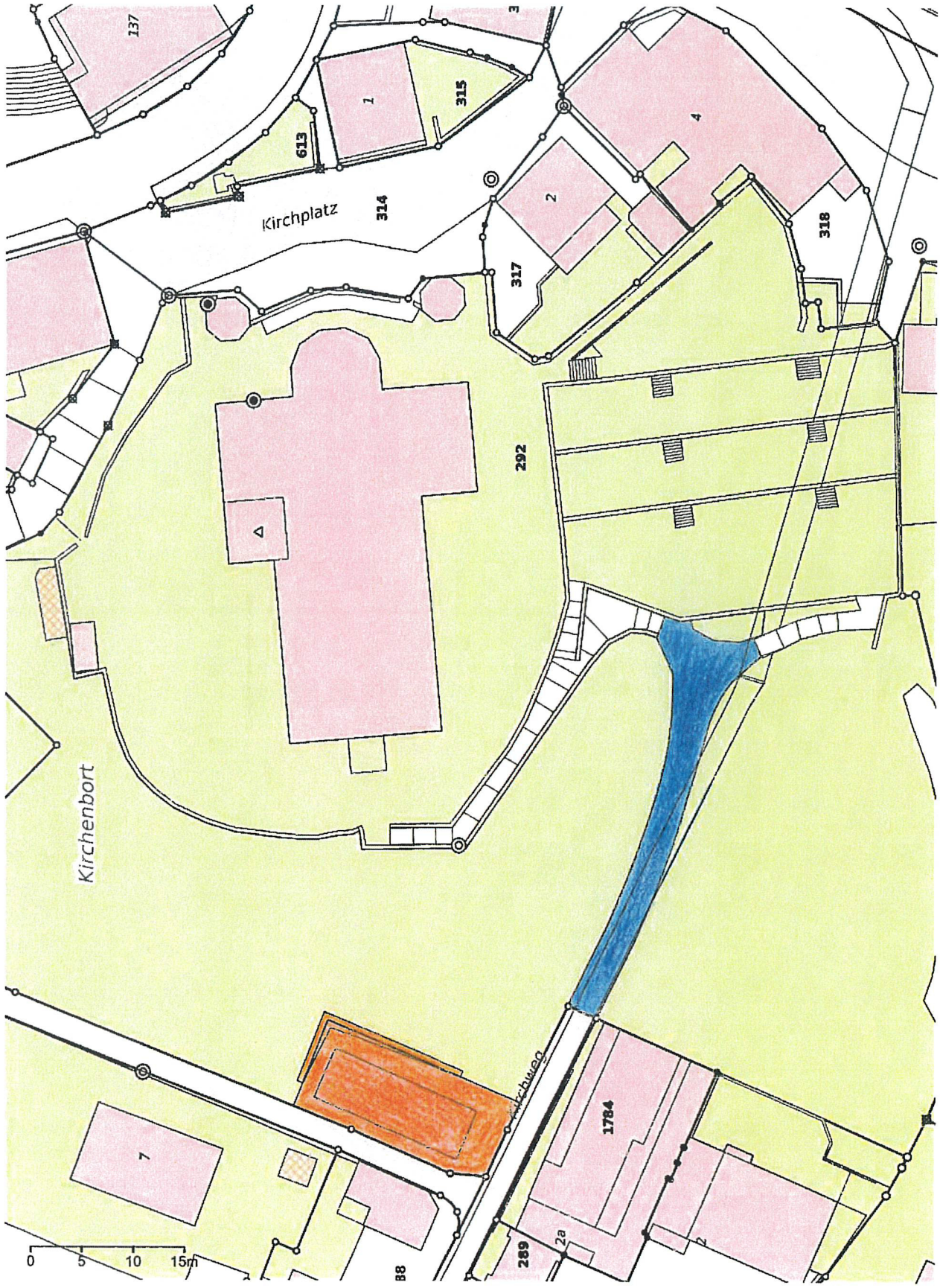
REGIERUNGSRAT DES KANTONS URI

Beilage 1: - Planauszug Areal der römisch-katholischen Kirche Bürglen inkl. Umgebung

Beilage 1 - Planauszug Areal der röm.-kath. Kirche Bürglen inkl. Umgebung

GEO.UR Geoinformationssystem Uri

Massstab: 1:500 Datum: 16.02.2021 Auszug aus geo.ur



Technische Kopie: keine Rechtswirkung; keine Gewähr auf Massstabsangabe; Leitungen sind vor Baubeginn zu sondieren; bei Projektierungen sind die Werkleitungseigentümer zu benachrichtigen!

